Satzung über Gebühren und Kostenersatz in den Freibädern, der Minigolfanlage und der Kleinschwimmhalle mit Sauna der Stadt Meinerzhagen vom 26.03.2025

Gemäß §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S 666 ff.), in der derzeit gültigen Fassung sowie §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meinerzhagen am 17.03.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Freibäder, der Minigolfanlage und der Kleinschwimmhalle mit Sauna an der Genkeler Straße der Stadt Meinerzhagen werden zur teilweisen Deckung der entstehenden Kosten folgende Gebühren und Kostensätze erhoben:

Freibäder Meinerzhagen und Valbert:

Tageskarten

Erwachsene (ab 17 J.)	4,00 €
Spätstartkarte ab 17.00 h Erwachsene	2,00 €
Kinder bis 16 Jahre, Schüler, Auszubildende, Studierende mit entsprechendem Nachweis, Personen mit gültigem Schwerbehindertenausweis ab 50 %	3,00 €
Spätstartkarte ab 17.00 h vorgenannter Personenkreis	1,50 €
Familien (max. 2 Erwachsene mit max. 3 Kindern, für jedes weitere Kind 2,00 €)	8,00 €

Zehnerkarten

Erwachsene (ab 17 J.)	35,00 €
Kinder bis 16 Jahre, Schüler, Auszubildende, Studierende mit entsprechendem Nachweis, Personen mit gültigem Schwerbehindertenausweis ab 50 %	25,00 €

Saisonkarten

Erwachsene (ab 17 J.)	75,00 €
Kinder bis 16 Jahre, Schüler, Auszubildende, Studierende mit entsprechendem Nachweis, Personen mit gültigem Schwerbehindertenausweis ab 50 %	35,00 €
Familien (max. 2 Erwachsene mit max. 3 Kindern, für jedes weitere Kind 7,00 €)	100,00 €

Minigolf:

Einzelkarte für eine Spielrunde (ab 17 J.)	3,00 €
Einzelkarte für eine Spielrunde Kinder bis 16 Jahre. Schüler, Auszubildende, Studierende mit entsprechendem Nachweis, Personen mit gültigem Schwerbehindertenausweis ab 50 %	1,50 €

Schüler (gültiger Schülerausweis) mit einer Saisonkarte erhalten kostenfreien Zutritt

Kleinschwimmhalle:

Tageskarten

Erwachsene (ab 17 J.)	3,00 €
Kinder bis 16 Jahre, Schüler, Auszubildende, Studierende mit entsprechendem Nachweis, Personen mit gültigem Schwerbehindertenausweis ab 50 %	2,00 €
Familien (max. 2 Erwachsene mit max. 3 Kindern, für jedes weitere Kind 1,00 €)	5,00 €

Zehnerkarten

Erwachsene (ab 17 J.)	25,00 €
Kinder bis 16 Jahre, Schüler, Auszubildende, Studierende mit entsprechendem Nachweis, Personen mit gültigem Schwerbehindertenausweis ab 50 %	15,00 €

Saisonkarten (jeweils gültig Ende der Freibadesaison bis Beginn Freibadesaison Folgejahr)

Erwachsene (ab 17 J.)	50,00 €
Kinder bis 16 Jahre, Schüler, Auszubildende, Studierende mit entsprechendem Nachweis, Personen mit gültigem Schwerbehindertenausweis ab 50 %	25,00 €
Familien (max. 2 Erwachsene mit max. 3 Kindern, für jedes weitere Kind 5,00 €)	65,00 €

Sauna:

Tages-/ Einzelkarte	9,00 €
Zehnerkarte	80,00 €
Tageskombikarte (Schwimmen und Sauna)	10,00 €
Zehnerkarte Kombi (Schwimmen und Sauna)	90,00 €

Sonstige Gebühren/Kostenersatz

Tagesgebühr Liegestuhl / Sonnenliege	3,00 €
Tagesgebühr Strandkorb	4,00 €
Reinigung von vorsätzlichen Verschmutzungen	nach Aufwand
Kostenersatz für verlorene Schlüssel	15,00 €
Schwimmkurse städt. Hallenbäder für Kinder ab 5 Jahren (10 Einheiten á 45 Minuten)	80,00 €

Alle Entgelte enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer mit dem jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz.

Ermäßigung / Befreiung:

Die Ermäßigung beträgt 50 %.

Berechtigt den ermäßigten Gebührentarif zu nutzen sind:

a) Personen, die Anspruch auf Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG haben, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen (ausschließlich bei Vorlage einer entsprechenden gültigen Bescheinigung)

b) Inhaberinnen/Inhaber einer Ehrenamtskarte

c) Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer mit dem deutschen Rettungsschwimmabzeichen „Silber" oder höher, das vor weniger als zwei Jahren zuletzt abgelegt wurde

Von der Eintrittsgebühr befreit sind:

a) Kinder bis zum Alter von 3 Jahren in Begleitung eines zahlungspflichtigen Erwachsenen

b) Begleitpersonen gemäß Merkzeichen „B" von Behinderten

c) Schulklassen im Rahmen des Schwimmunterrichtes.

Sonstige Tarifreduzierung
Zur Förderung von städtischen Sport-, Kinder,- und Jugendangelegenheiten sind Tarifreduzierungen in Abstimmung mit dem Fachdienst 2/40 der Stadtverwaltung zulässig.

Tarife für Sonderveranstaltungen
Für Sonderveranstaltungen in den Bädern können individuell festgelegte Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 2

Die festgesetzten Gebühren sind bar im Voraus zu entrichten. Wer Leistungen des Bades in Anspruch nimmt, ohne zuvor die Gebühr entrichtet zu haben, muss das Vierfache des in dem Gebührenverzeichnis jeweils festgesetzten Satzes zahlen.
Dies gilt nicht im Falle des Nachlösens (§ 3).

§ 3

Die Entrichtung der Gebühr erfolgt durch Lösung der Eintrittskarte. Eintrittskarten sind nicht übertragbar.

Die Badegäste müssen, um die Gebührenzahlung nachweisen zu können, im Besitz der Eintrittskarte sein. Die Eintrittskarte berechtigt zur Benutzung der Einrichtung, für die sie ausgegeben worden sind. Saisonkarten der Freibäder gelten für alle Freibäder der Stadt Meinerzhagen.

Einzelkarten gelten nur am Lösungstag zum einmaligen Eintritt. Bei Verlassen des Bades wird der Eintritt erneut fällig. Für nicht fristgemäß in Anspruch genommene Leistungen wird die Gebühr nicht erstattet. Für verlorene Karten wird kein Ersatz geleistet.

Für die jährliche Badezeit im Freibad werden Saisonkarten ausgegeben, die nur für das betreffende Jahr Gültigkeit haben.

Die Benutzungsdauer der Kleinschwimmhalle ergibt sich aus der Haus – und Badeordnung. Sie errechnet sich aufgrund der vom Aufsichtspersonal festgestellten Zeiten. Jede Überschreitung der Benutzungsdauer verpflichtet die Badegäste zur Nachlösung. Für jede angefangene neue Nutzungszeit ist die Gebühr für eine Eintrittskarte der gleichen Art zu entrichten.

§ 4

Werden Badegäste aufgrund eines Verstoßes gegen die Haus- und Badeordnung aus dem Bad verwiesen, erhalten sie kein Geld zurück.

Gebührenpflichtige können gegenüber der Stadt Gebührenforderungen nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 5

Diese Satzung über Gebühren und Kostenersatz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung für die Benutzung der Freibäder und der Schwimmhalle an der Genkeler Straße vom 08.02.2017 außer Kraft.

Meinerzhagen, den 20.03.2025

Der Bürgermeister
gez. Nesselrath